Der Landtag von Niederösterreich hat am	
beschlossen:	

Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBI.3706, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs.1 und 2 wird das Zitat "BGBI.Nr.641/1989" jeweils durch das Zitat "BGBI.Nr.518/1994" ersetzt.
- 2. § 2 Abs.3 lautet:
 - "(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Inhabern einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs.4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.518/1994, sowie mit Personen, die berechtigt sind, eine Hausund Grundstückseinfahrt allein zu benützen und Ihr Fahrzeug vor dieser Einfahrt zu parken, Vereinbarungen über die Pauschalierung der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden."
- 3. Im § 5 lit.a, c und d wird das Zitat "BGBl.Nr.641/1989" jeweils durch das Zitat "BGBl.Nr.518/1994" ersetzt.
- 4. Im § 7d Abs.2 wird die Wortfolge "des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBI.Nr.172, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBI.Nr.516/1987," durch folgende Wortfolge ersetzt: "des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI.Nr.52, i.d. Fassung des Bundesgesetzes, BGBI.Nr.867/1992,".